

## Richtlinie zur Wahlwerbung in der Stadt Zerbst/Anhalt

### I. Wahlwerbung mit Wahlplakaten

1. Wahlwerbung mit Wahlplakaten in der Größe A 1, A 2 oder kleiner wird im Rahmen der Sondernutzung nach dem Straßengesetz für das Land Sachsen/Anhalt (StrG LSA) ab Wahlzulassungstermin der Parteien, Wählervereinigungen oder unabhängigen Kandidaten für alle Straßen der Stadt Zerbst/Anhalt zugelassen.
2. Um eine niveauvolle und dem Gesamtstadtbild nicht widersprechende Wahlwerbung durchzuführen, wird folgende Limitierung bei Wahlplakaten pro Parteien, Wählervereinigungen oder unabhängigen Kandidaten erlassen:  
  
Die Stadt Zerbst/Anhalt verfügt über rund 1.500 Lichtmasten(Stand 2006). Um eine ordnungsgemäße Aufhängung von Wahlplakaten zu sichern, wird festgelegt, dass jede Partei max. 1 Grundkörper (beidseitige Anbringung, d. h. 2 Plakate miteinander verbunden) je Lichtmast anbringen darf.
3. Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mind. 2 Wochen vorher bei der Stadtverwaltung Zerbst/Anhalt zu beantragen.
4. Eine Genehmigung zur Wahlplakatierung wird ab Wahlzulassungstermin erteilt, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem Wahltag.
5. Die Frist zur Beseitigung der Wahlplakate wird mit der Sondernutzung festgesetzt.
6. Auflagen und Bedingungen
  - 6.1. Bei der Plakatierung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Die Plakatierung ist deshalb an solchen Stellen untersagt, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.
    - 6.1.1. Die Plakatierung wird untersagt:
      - ab 30 m vor Kreuzungsbereichen und Lichtsignalanlagen
      - an Verkehrszeichen, Hinweisschildern, Vorwegweisern und innerörtlichen Wegweisern
      - an Verkehrsleiteinrichtungen (Ketten- und Geländerabsperungen)
      - an Brückengeländern
      - ab 80 m vor Bahnübergängen.
    - 6.1.2. Die Anbringung der Plakate an Lichtmasten hat mit Materialien zu erfolgen, welche die Masten nicht beschädigen.  
Die Befestigung mit Draht ist untersagt.

- 6.1.3. Das Bekleben und Anbringen von Plakaten an technischen Anlagen der Stadt, der Stadtwerke Zerbst GmbH sowie städtischen Gebäudeflächen jeglicher Art ist untersagt.
- 6.1.4. Die Befestigung von Werbeanlagen an Bäumen ist gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt verboten.

## **II. Wahlwerbung mit Großwerbetafeln**

1. Werbeelemente wie Großwerbetafeln werden auf folgenden städtischen Verkehrsflächen genehmigt:
  - Bereich zwischen Heidedor und Heidedorplatz (Grünfläche)
  - Bereich Bahnhof/Karl-Marx-Straße
  - Kreuzung Alter Teich/B 184
  - Roßlauer Straße/Am Krimmling
  - Bereich Roßlauer Straße/Gewerbegebiet "Frauentormark"
  - Magdeburger Straße/Ecke Neuer Weg
2. Je Standort sind 2 Großwerbetafeln zugelassen, davon je Partei eine Großwerbetafel.

## **III. Wahlwerbung durch Informationsstände**

Informationsstände bedürfen der Genehmigung im Sinne der Sondernutzungssatzung. Die Flächeninanspruchnahme ist 2 Wochen vorher zu beantragen.

## **IV. Lautsprehereinsatz**

Lautsprecherwerbung kann gemäß RdErl. des MI und MWV vom 10.02.1998 innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, aber nicht am Wahltag selbst, unter Beachtung der dort aufgeführten Nebenbestimmungen auf Antrag genehmigt werden.

## **V. Zuwiderhandlungen**

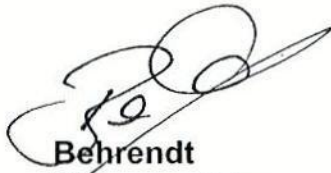
1. Bei Missachtung der Auflagen wird per Bescheid eine Abstellung der Mängel innerhalb einer Frist von 1 – 3 Tagen verlangt. Eine Ersatzvornahme ist anzudrohen. Werden die Mängel nicht abgestellt, so wird eine Ersatzvornahme per Bescheid vorgenommen. (Kosten werden nach Aufwand berechnet.)

2. Zusätzlich liegt beim Tatbestand nach V. Abs. 1 eine ungenehmigte Sondernutzung der Straßen vor, was laut Sondernutzungssatzung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden ist.

## **VI. Veröffentlichung**

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, 2006-12-21



**Behrendt**

**Bürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung: 18. 1.2007  
Inkrafttreten: 19. 1.2007